



Schützenbezirk Plessur

Postcheckkonto 70-8339-2

# Statuten

Schützenbezirk  
Plessur

2008

# Statuten des Schützenbezirks Plessur

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Der Schützenbezirk **Plessur**, vormals I. Schützenbezirk Graubünden mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine seines Bezirkes und die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes.

Er gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 2 Der Schützenbezirk besteht aus den Schützenvereinen aller Distanzen seines Bezirkes, die dem Bündner Schiesssportverband angehören, sowie seinen Ehrenmitgliedern ( nachfolgend Mitglied genannt ).

Art. 3 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Schützenbezirkes und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Bezirksorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 4 Der Bezirksaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss, erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Schützenbezirk.

Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Schützenbezirk oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Personen, die während mindestens 15 Jahren im Bezirksvorstand tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags- aber kein Stimm- und Wahlrecht.

### III. Vertretungsrecht

Art. 6 Jeder Verein wird durch seine Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

Die Anzahl der Delegierten aus einem Verein wird durch den nachfolgenden Schlüssel ermittelt:

– 10 Mitglieder	2 Delegierte
11 – 15 Mitglieder	3 Delegierte
16 – 20 Mitglieder	4 Delegierte
21 – 30 Mitglieder	5 Delegierte
31 – 40 Mitglieder	6 Delegierte

je 10 weitere Mitglieder 1 Delegierter mehr.

Für die Ermittlung der Mitglieder ist die Anzahl lizenzierter Schützen des Vereines massgebend.

### IV. Organisation

Art. 7 Die Organe des Schützenbezirkes sind:

Delegiertenversammlung

Bezirksvorstand

Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweilen im 1. Quartal des Jahres statt.

Begrüssung und Appell

Wahl der Stimmenzähler

Abnahme des Protokolls der DV vom .....( Vorjahr )

Endgegennahme der Jahresberichte

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Festsetzung der Jahres- und Unkostenbeiträge

Entscheid über Veranstaltung von Schiess- und Vereinsanlässen

Genehmigung des Jahresprogramms

### **Wahlen:**

a) des Präsidenten

b) des Vorstandes

c) der Rechnungsrevisoren

### **Ehrungen:**

### **Anträge:**

### **Mitteilungen und Umfragen:**

Art. 9 Bezirksversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der Bezirksmitgliedern

Einem Begehren der Bezirksmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 10 Jede Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern müssen bis 31. Januar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 11 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 6 und höchstens 11 Mitgliedern, er konstituiert sich ( mit Ausnahme des Präsidenten ) selbst.

Art. 12 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

## V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

### Art. 13 **Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**

Präsident, Vizepräsident/Aktuar, Kassier,  
Schützenmeister Gewehr 10/50 m  
Schützenmeister Gewehr 300m ( Feldschiessen )  
Schützenmeister Gewehr 300 m ( EWS )  
Schützenmeister Gewehr 300 m ( Match )  
Schützenmeister Pistole 10 / 25 / 50 m  
Jungschützenleiter

### Art. 14 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände  
Aufstellen des Schiessprogramms  
Vorbereitung / Leitung der Schiessübungen und anderer Bezirksanlässe  
Vermögensverwaltung  
Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung  
Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung  
Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken  
Durchführung der Bezirksbeschlüsse und Handhabung der Statuten  
Beschlussfassung über die Kompetenzsumme für einmalige Ausgaben von CHF. 1'000.00

Der Präsident vertritt den Bezirk nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Bezirk und den Schiessbetrieb, erstattet der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht, führt zusammen mit einem zweiten Vorstandmitglied für Finanzbelangen mit dem Kassier, für übrige Geschäfte mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift des Bezirkes.

Der Vizepräsident/Aktuar ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist im Falle einer Stellvertretung gleich wie die des Präsidenten. Er ist Protokollführer.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Bezirkes und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Delegiertenversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Bezirkes benötigt, hat er Zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen ( vgl. Artikel 15 ).

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Organisation der Schiessanlässe des Bezirkes.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jugendlichen und Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Bezirksjugendlichen- und Bezirksjungschützentag.

Art. 15 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Bezirk gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut, verantwortlich und haftbar.

Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## VI. Schiessanlässe

### Art. 18 **Feldschiessen**

Der Bezirk organisiert und führt im Auftrag des BSV alljährlich das Feldschiessen durch. Er kann unter seiner Oberaufsicht dies jedoch einem oder mehreren Vereinen übertragen. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechte Übertragung der Daten zum BSV verantwortlich.

### Art. 19 **Einzelwettschiessen**

Der Bezirk organisiert und führt im Auftrag des BSV alljährlich das Einzelwettschiessen durch. Er kann unter seiner Oberaufsicht dies jedoch einem oder mehreren Vereinen übertragen. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechten Übertragung der Daten zum BSV verantwortlich.

### Art. 20 **Bezirksmatch**

Der Bezirk organisiert jährlich den Bezirksmatch. Er besteht aus einer „Heimrunde“, bei der die Schützen auf ihrem Heimstand schiessen und einem zentral durchgeführten Final. Die Delegiertenversammlung beschliesst alljährlich, wel-

che im Rahmen des Reglements und der Ausführungsbestimmungen des BSV vorgegebenen Kategorien durchgeführt werden.

Art. 21 **Weitere Bezirksanlässe**

Bezirksjugendlichen- und Bezirksjungschützentag

Art. 22 **Standaufsicht**

Zur Durchführung von Bezirksschiessanlässen ist der Schützenmeister auf Hilfe der Vereine angewiesen. Der Schützenmeister gibt die Anzahl der benötigten Funktionäre den einzelnen Vereinen bekannt. Treten aufgebotene Funktionäre die durch den Vereinspräsidenten gemeldet wurden, nicht oder zu spät an, wird dem Verein eine Busse auferlegt, welche durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

## **VII. Finanzielles**

Art. 23 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder des Bezirkes sind beitragsfrei.

Art. 25 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes erhalten ein Sitzungsgeld, ein Taggeld für Schiessanlässe und Versammlungen, welche durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Bezirkes haftet ausschliesslich das Bezirksvermögen.

## **VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Delegiertenversammlung.

Art. 28 Die Auflösung des Bezirkes kann erfolgen:

auf Antrag des Vorstandes

auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Bei Auflösung des Bezirkes werden Archiv, Vermögen und weiteres Vereins-eigentum jenen Bezirken, denen seine Vereine zugeteilt werden, anteilmässig (Anzahl lizenzierte Vereinsmitglieder) übergeben.

Falls sich ein neuer Bezirk mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archiv, Vermögen und weiteres Bezirkseigentum zu übergeben.

Art. 30 Neben diesen Statuten und allfälligen weiteren Bestimmungen des Bezirks gelten die einschlägigen verbandsrechtlichen Bestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und des Bündner Schiesssportverbandes (BSV).

Art. 31 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. März 2008 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband in Kraft.

Schützenbezirk Plessur

Der Präsident:



Kurt Veraguth

Ort / Datum: Haldenstein, 14. März 2008

Der Vizepräsident/Aktuar:



Marcus Gross

Bündner Schiesssportverband

Der Vizepräsident:



Walter Burkhardt

Ort / Datum: Domat Ems, 20. März 2008

**Bündner Schiesssportverband**  
**Federazione Grigiona del Sport da Tir**  
**Federazione Grigionese del Tiro Sportivo**



Vizepräsident  
Walter Burkhardt

Via Cuschas 24  
7013 Domat/Ems